

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 18

Regen, 11.08.2014

Inhalt:

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verrohrung eines namenlosen Wiesengrabens, Errichtung
eines Naturbadeweihers durch den Markt Ruhmannsfelden;

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Betrieb und Umbau der Wasserkraftanlage am Achslacher
Bach (Kohlbach) durch Herrn Josef Weinberger,
Deggendorf

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neuerrichtung einer Fischauf- und Abstiegshilfe bei der
Wasserkraftanlage „Neumühle“ an der Teisnach durch
Frau Sonja Petersamer, Patersdorf

Haushaltssatzung des Schulverbandes Patersdorf für das
Haushaltsjahr 2014

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule
Ruhmannsfelden für das Haushaltsjahr 2014

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule
Ruhmannsfelden für das Haushaltsjahr 2014

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft
Ruhmannsfelden für das Haushaltsjahr 2014

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Abwasserbeseitigung Zellertal für das Haushaltsjahr 2014

Aufgebot eines Sparkassenbuches

33-641-02 (5/I/14)

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Anträge auf wasserrechtliche Gestattungen für die Verrohrung eines namenlosen
Wiesengrabens, Errichtung eines Naturbadeweiher durch den Markt Ruhmannsfelden,
Am Rathaus 1, 94239 Ruhmannsfelden
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a Satz 2
UVPG)**

Der Markt Ruhmannsfelden hat die wasserrechtliche Gestattung nach § 68 WHG für die Errichtung eines Naturbadeweiher und Verrohrung eines Grabens beantragt.

Diese Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG gestattungspflichtig ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 217, einzusehen.

Regen, den 25.07.2014
Landratsamt Regen

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

Landratsamt Regen

Umweltamt

33-643 (5/III/75)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG)

Herr Josef Weinberger, Michaelsbuch Str. 4, 94469 Deggendorf, beantragen für den Betrieb der Wasserkraftanlage am Achslacher Bach (Kohlbach) die wasserrechtliche Bewilligung zum

- Aufstauen des Achslacher Baches an der Restwasseröffnung durch die Gegenschwelle,
- Ableiten von Wasser an der Restwasseröffnung in den Achslacher Bach.

Die beantragten Maßnahmen dienen der Stromerzeugung bzw. dem Betrieb einer Wasserkraftanlage. Der Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Des Weiteren beantragt Herr Weinberger die wasserrechtliche Gestattung zur Errichtung einer neuen Restwasseranlage und zum Umbau des vorhandenen Staubeckens in einen Oberwasserkanal.

Die beantragten Maßnahmen stellen ein Ausbauprojekt gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und sind demnach ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für die o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 29.07.2014

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

Landratsamt Regen

Umweltamt

33-643 (24/III/75)

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2 UVPG)**

Frau Sonja Petersamer, Neumühle 1, 94265 Patersdorf, beantragt die wasserrechtliche Gestattung zur Neuerrichtung einer Fischauf- und Abstieghilfe bei ihrer Wasserkraftanlage „Neumühle“ an der Teisnach.

Die Errichtung einer Fischauf- und Abstieghilfe stellt ein Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und ist demnach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 06.08.2014

gez.

K r a u s

Oberregierungsrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Patersdorf Landkreis Regen

für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art .35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 161.000 Euro** und **im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.000 Euro ab.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 126.380 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf 71 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.780 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Patersdorf, den 28. April 2014

Schulverband Patersdorf

gez.

D i e t l

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 wurden rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (bei der Gemeinde Patersdorf), Martinsplatz 10, 94265 Patersdorf, Zimmer E1 öffentlich aufgelegt.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV zur Einsicht auf.

Patersdorf, den 30. Juli 2014

gez.

D i e t l

Schulverbandsvorsitzender

I . Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung der Grundschule Ruhmannsfelden hat am 23.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 erlassen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art.35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Grundschulverband Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	342 000 EUR
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	16 000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2014 auf 190 500 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **127 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.500,00 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 27.05.2014 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt und der Haushaltsplan, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes, eine Woche lang öffentlich aufliegt. (Art.9 Abs.9 BaySchFG, Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, den 30.07.2014

Schulverband Grundschule
Ruhmannsfelden

gez.

Troiber
Erster Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

I. Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung der Mittelschule Ruhmannsfelden hat am 23. April 2014 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 erlassen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art.35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband der Mittelschule Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	495.000 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2014** auf **340.080 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **218 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.560,00 EUR** festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

1. Die Ausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von **24.000 EUR** werden durch Zuführung vom Verwaltungshaushalt (17.000 EUR), Entnahme aus der Rücklage (7.000 EUR) finanziert.
2. Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2014 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 27.05.2014 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Der Haushalt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art.71 Abs.2 GO.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt und der Haushaltsplan, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes, eine Woche lang öffentlich aufliegt. (Art.9 Abs.9 BaySchFG, Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, den 30.Juli 2014

Schulverband Mittelschule
Ruhmannsfelden

gez.
Troiber
Erster Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

I. Bekanntmachung:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden hat am 08.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 erlassen:

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden
(Landkreis Regen)
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art.8 Abs.2, Art.10 Abs. 2 VGemO, Art.41, 42 KommZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 111 500 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	30 700 EUR
	§ 2	

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Verwaltungsumlage:**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2014** auf **890 910 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31. 12. 2012** auf **6 252 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **142,50 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150 000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2013 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 12.05.2014 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Es sind keine Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt und der Haushaltsplan, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes, eine Woche lang öffentlich aufliegt. (Art.9 Abs.9 BaySchFG, Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, den 30.Juli 2014

Verwaltungsgemeinschaft
Ruhmannsfelden

gez.

Dachs
Erster Bürgermeister und
Gemeinschaftsvorsitzender

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Zellertal Landkreis Regen

Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Zellertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 250.100,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.000,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben des Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden Arnbruck und Drachselsried werden wie folgt festgesetzt:

a) Betriebskostenumlage

Schmutzwassermenge im Haushaltsjahr 2013		477.416 m ³
Anteil Arnbruck	27,43 v.H.	130.955 m ³
Anteil Drachselsried	72,57 v.H.	346.461 m ³
Umlagesoll im Haushaltsjahr 2014		250.100,00 €
Anteil Arnbruck	27,43 v.H.	68.602,43 €
Anteil Drachselsried	72,57 v.H.	181.497,57 €

b) Investitionsumlage

Umlagesoll im Haushaltsjahr 2014		16.000,00 €
Anteil Arnbruck	32,00 v.H.	5.120,00 €
Anteil Drachselsried	68,00 v.H.	10.880,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Arnbruck, 08. August 2014
ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG ZELLERTAL

gez.

B r a n d l
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Regen hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 mit Schreiben vom 01. August 2014 – Az. 20-941 – rechtsaufsichtlich behandelt.

Die Haushaltssatzung liegt während des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck (Zimmer-Nr. 6) innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **18. August 2014 bis 28. August 2014** ebenfalls in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Arnbruck, 08. August 2014
ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG ZELLERTAL

gez.

B r a n d l
Verbandsvorsitzender

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3115725792	31.07.2014	Pöhn/Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach